

# Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

## Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

### Obligatorische Unfallversicherung.

Mitteilung an die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe.

Nachdem der schweizerische Bundesrat mit gewissen Einschränkungen das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in Kraft gesetzt hat, sind gemäss Art. 63, Abs. 1, und Art. 127 dieses Gesetzes die Inhaber der in Art. 60 des Gesetzes bezeichneten Betriebe verpflichtet, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern vom Bestehen oder von der Eröffnung ihrer Betriebe Anzeige zu machen.

Art. 60 lautet:

Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter:

1. der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Post;
2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe;
3. der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
  - a. das Baugewerbe,
  - b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flösserei,
  - c. die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art,
  - d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben;
4. der Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden.

Wo dieses Gesetz von Betrieben spricht, sind darunter auch die vorbezeichneten Unternehmungen verstanden.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Beamte als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Betrieb zu den in Abs. 1 bezeichneten gehört, werden vom Bundesrat entschieden; dieser bestimmt, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Ein solcher Entscheid ist auch für den Richter massgebend.

Die Inhaber der vorbezeichneten Betriebe werden hiermit aufgefordert, von deren Bestehen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muss über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Name des Inhabers des Betriebes, oder Firma des Betriebes.
2. Sitz des Betriebes (genaue Adresse).
3. Industriezweig, Beruf.
4. Durchschnittliche Arbeiterzahl.
5. Durchschnittliche jährliche Ausgabe für Löhne.

6. Werden im Betriebe Maschinen verwendet?

7. Wenn ja, werden die Maschinen mechanisch angetrieben?

Betriebsinhaber, welche sich über den Versicherungszwang ihres Betriebes im Ungewissen befinden, werden eingeladen, sich an die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern um Auskunft zu wenden.

Die betreffenden Betriebsinhaber müssen aber auf jeden Fall, auch wenn Zweifel darüber bestehen können, ob ihr Betrieb dem Gesetze unterstellt sei, die Anzeige erstatten. Die Anzeige hat nicht die Wirkung, dass ein Betrieb dem Gesetze unterstellt wird, wenn das Gesetz es nicht will.

Wer die Anmeldung unterlässt, hat seinerzeit die an diese Unterlassung geknüpften Nachteile an sich selbst zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in einem spätern Zeitpunkte in Kraft; die ihr unterstellten Betriebe werden hiervon rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Arbeiten zur Organisation der Versicherung und insbesondere diejenigen zur Einreihung der Betriebsarten in Gefahrenklassen verlangen aber, dass diese Anmeldungen jetzt schon erfolgen.

Die an die Anstalt gerichteten Postsendungen sind zu frankieren.

Der Briefumschlag, in dem die Anmeldung an die Anstalt versendet wird, soll mit dem Vermerk „Anmeldung“ versehen sein. (2.)

*Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern,  
Der Direktor: A. Tzant.*

## Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Departement des Innern, Direktion des schweiz. Landesmuseum in Zürich	Assistent am schweizerischen Landesmuseum	Tüchtige allgemeine Bildung und gründliche Kenntnisse in den schweizerischen Altertümern, sowie Fertigkeit in der Herstellung von Plänen und Aufnahmen	3700 bis 4800	10. Nov. 1913  (2.)
Die Stelle ist provisorisch besetzt.				
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwalt.), Zollkreisdir. Lausanne	Kontrollgehülfe beim Hauptzollamt Brig	Gehülfe I. Kl., gemäss Art. 16 der Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung vom 12. Juni 1911	3700 bis 4600	25. Okt. 1913  (2.)
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwalt.), Oberzolldirektion in Bern	Kanzlist II. Klasse der III. Abteilung der Oberzolldirektion (Handelsstatistik)	Sicheres und rasches Rechnen; Kenntnis der deutschen und französischen Sprache; schöne Handschrift	2200 bis 3800	18. Okt. 1913  (2.)
Eine Prüfung der Bewerber bleibt vorbehalten.				

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Schweiz. Bundesbahnen (Generaldir.)	1 Bureaugehülfe II. Klasse und 3 Bureaugehülfen IV. Klasse auf der Abteilung für das Gütertarifwesen	Für die Stelle II. Klasse: Gute allgemeine Bildung; Betätigung im Expedi- tionsdienst; gründliche Kenntnis der deutschen und französischen oder italienischen Sprache	2200 bis 3600	31. Okt. 1913
		Für die Stellen IV. Kl.: Kenntnis des Expedi- tionsdienstes und der Gütertarife; gründliche Beherrschung der deut- schen und französischen Sprache	1600 bis 2500	
				(2.)
Schweiz. Bundesbahnen (Generaldir.)	Bureaugehülfe IV. Klasse bei der Abteilung für Publizität und Statistik (Publizität)	Gute Schulbildung, Sprachkenntnisse, Fertigkeit im Maschinen- schreiben und in allen Speditionsarbeiten	1600 bis 2500	20. Okt. 1913
				(1.)
Diensteintritt sobald als möglich.				
Schweiz. Bundesbahnen (Kreisdir. V, Luzern)	Stellvertreter des Vorstandes der Material- verwaltung	Gute Schul- und womög- lich kaufmännische Bil- dung; Kenntnis der deutschen und der italie- nischen Sprache	3500 bis 5500	25. Okt. 1913
				(2.)
Dienstantritt sobald als möglich.				

## Post-, Telegraphen- und Telefonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und fran-  
kiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle  
sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und  
ausser dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburts-  
jahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der  
Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfang-  
nahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

### Postverwaltung.

1. Postcommis in Aigle. Anmeldung bis zum 25. Oktober 1913 bei der  
Kreispostdirektion in Lausanne.

- |  |   |
|--|---|
| 2. Acht Briefträger in Bern.   | } Anmeldung bis zum 25. Okt. 1913 bei der Kreispostdirektion in Bern. |
| 3. Bureaudiener in Bern.   |   |
| 4. Gehülfe I. Klasse bei der Kreispostdirektion in Aarau.              |   |
| 5. Postcommis in Muri (Aarg.).   |   |
| 6. Postcommis in Zürich.   |   |
| 7. Oberbriefträger in Zürich.  |   |
| 8. Paketträger in Zürich.  |   |
| 9. Postcommis in Au (St. G.).  |   |
| 10. Briefträger in Davos-Dorf.   |   |
| Anmeldung bis zum 25. Oktober 1913 bei der Kreispostdirektion in Chur. |   |

- |   |   |
|---|---|
| 1. Postdienstchef in Freiburg.                                      | } Anmeldung bis zum 18. Okt. 1913 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2. Posthalter in Freiburg 5, Pérolles.                              |   |
| 3. Postunterbureauchef in Sitten.                                   |   |
| 4. Postcommis in Thun.  |   |
| 5. Briefträger in Frutigen.   |   |
| 6. Postunterbureauchef in Basel.                                    |   |
| 7. Posthalter in Aesch (Baselland).                                 |   |
| 8. Postbureauchef in Luzern.  |   |
| 9. Postcommis in Goldau.  |   |
| 10. Postunterbureauchef in Zürich.                                  |   |
| 11. Briefträger in Zürich.  |   |
| 12. Postcommis in Schaffhausen.                                     |   |
| 13. Posthalter in Celerina.   |   |
| 14. Postcommis in Davos-Dorf.                                       |   |
| 15. Zwei Postbureaudiener in St. Moritz-Dorf.                       |   |
| Anmeldung bis zum 18. Okt. 1913 bei der Kreispostdirektion in Chur. |   |

### Telegraphenverwaltung.

1. Elektrotechniker II. Klasse bei der Sektion für Linienbau und Kabelanlagen der Obertelegraphendirektion. Anmeldung bis zum 25. Oktober 1913 bei der Obertelegraphendirektion in Bern.
  2. Telegraphist in Celerina. Anmeldung bis zum 18. Oktober 1913 bei der Kreistelegraphendirektion in Chur.
- 
1. Gehülfe I. Klasse beim Telephon Fribourg. (Die Stelle ist nicht provisorisch besetzt.) Anmeldung bis zum 18. Oktober 1913 bei der Kreistelegraphendirektion in Lausanne.
  2. Elektrotechniker II. Klasse beim Telephonbureau Montreux. Anmeldung bis zum 18. Oktober 1913 bei der Kreistelegraphendirektion in Lausanne.

## **Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1913
Date	
Data	
Seite	439-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.